

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Magnescale Europe GmbH

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten durch schriftliche Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten oder die Ausführung seiner Lieferung als anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Folgeaufträge. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten für uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Mündlich erteilte Aufträge oder mündlich getroffene Vereinbarungen werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Unsere Bestellungen sind innerhalb einer Frist von 5 Tagen anzunehmen.

3. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist berechnet sich jeweils ab Eingang der Rechnung bei uns.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer von uns gesetzten angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unabhängig hiervon sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2 % des Nettolieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch insgesamt maximal 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Weist die Ware Mängel auf, können wir nach unserer Wahl Neulieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Sofern Mängel vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt werden, so steht uns neben allen gesetzlichen Rechten auch die Befugnis zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Der Lieferant hat uns alle durch die Lieferung mangelhafter Ware entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere die Kosten für Prüfung, Ausbau und Rücksendung.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen des Vorliegens von Mängeln ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mangel bereits an dem vom Lieferanten vorgelegten und von uns gebilligten Muster erkennbar war. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Vertragsgemäßheit

Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher stichprobenartiger Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). In den offen zu Tage tretender Mängel ist unsere Mängelanzeige unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht Werktagen ab Wareneingang absenden; in den Fällen der späteren Entdeckung beträgt diese Frist drei Werktage ab Feststellung.

Waren, die im Rahmen einer Mängelrüge an den Lieferanten zurückgegeben werden, bleiben bis zur Erledigung der Reklamation unser Eigentum.

Der Lieferant haftet bei Vorliegen von Mängeln für die Dauer von 24 Monaten ab Eingang der Ware bei uns.

6. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Kennzeichnungsregelungen entsprechen.
7. Die Lieferung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - frei von Kosten und Risiken für den Lieferanten bis zum angegebenen Lieferort. Wenn für den Lieferanten ersichtlich ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet uns unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Durch die Verzögerung entstandene Extrakosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
8. Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge hat der Lieferant Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Werkzeuge usw. sind gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen und dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen - soweit nicht anders vereinbart - spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.
9. Rechte Dritter, insbesondere technische Schutzrechte oder Markenrechte, hat der Lieferant zu wahren. Er ist verpflichtet, uns den Schaden, der durch eine Verletzung fremder Rechte entsteht, einschließlich der Kosten zur eventuellen Abwehr gegen uns erhobener Ansprüche zu ersetzen.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren, nachdem der Lieferant die Produktion der Ware eingestellt hat, zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen zu beliefern oder die Reparatur selbst durchzuführen.
11. Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
12. Erfüllungsort ist Wernau. Dieser Vertrag und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
13. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stand: März 2015